

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

s. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 334 - 166.439.1  
Meine Nachricht vom: /

Hans-Christian Willert  
Hans-Christian.Willert@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3124  
Telefax: 0431 988-614 3124

24.10.2011

## **Anerkennen von Anteilen der Truppmannausbildung Teil II für die Mitglieder in Jugend- und Einsatzabteilungen der Feuerwehren im Alter von 16 bis 18 Jahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilnahme an Anteilen der Truppmannausbildung Teil II ist für die Mitglieder in den Jugend- und Einsatzabteilungen der Feuerwehren nach Abschluss des Teiles I und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

Die einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherer und der Feuerwehrdienstvorschriften sind dabei zwingender Bestandteil der Ausbildung. Hierbei erfolgt keine Festlegung verbindlicher Stundenanteile, da der Zeitansatz auf Grund der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen gegenüber dem Standard variieren kann. Die nach FwDV 2 zu erreichenden Lernziele in Form von vier Lernzielstufen sind hinsichtlich des Anspruches des Erreichens eines praxisorientierten, selbständigen Handelns durch den altersgemäßen Entwicklungsstand der Jugendlichen eingeschränkt.

Die Truppmannausbildung für Jugendliche in der Altersgruppe „16 – 18“ hat unter Einschluss nachfolgender Vorgaben zu erfolgen:

1. Die Ausbildung muss sich an einem der Altersgruppe entsprechendem Reifegrad orientieren sowie dem individuellen körperlichen Entwicklungsstand entsprechen.
2. Bei allen Tätigkeiten sind die Regelungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz (insbes. § 22 Abs. 1 in Verb. mit § 28) zu berücksichtigen.
  - Dies schließt insbesondere folgende Arbeiten / Tätigkeiten aus, die
    - die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
    - mit Unfallgefahren verbunden sind, die Jugendliche wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen können, und
    - bei denen die Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder starke Nässe gefährdet sind.

Daraus ergibt sich, dass die Teilnahme an einsatznahen Übungen, insbesondere an jenen, in denen es bei der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe um die unmittelbare Menschenrettung geht, für diese Altersgruppe ausgeschlossen ist.

Jedoch sind alle Ausbildungsabschnitte zum Erwerb und zur Vertiefung der feuerwehrtechnischen Qualifikation auf der Grundlage der Ausbildung zum Truppmann I nach der FwDV 2 möglich.

Grundsätzlich können die Ausbildung zum Sprechfunker und die im Anschluss daran mögliche Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach der FwDV 2 auf Grund BOS-rechtlicher Bedingungen und arbeitsmedizinischer Vorgaben erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden.

Bei Übertritt in die Einsatzabteilung und Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Einsatz mit der Qualifikation Truppmann Teil I und der dann noch nicht abgeschlossenen Ausbildung Truppmann Teil II unter Aufsicht und Anleitung möglich.

Für den Abschluss der Ausbildung Truppmann Teil II sind die Teilnahme an einsatznahen Übungen und die für ein praxisorientiertes, selbständiges Handeln erforderlichen Übungserfahrungen Voraussetzung.

Der Nachweis und der Umfang der Anerkennung von Anteilen der Ausbildung zum Truppmann Teil II liegen in der Verantwortung der Kreis- / Stadtwehrführung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Christian Willert

Verteiler:

Landesfeuerwehrverband  
Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2 d  
24114 Kiel

Kreisfeuerwehrverband  
Dithmarschen  
Am Sportplatz 8  
25693 St. Michaelisdonn

Kreisfeuerwehrverband  
Herzogtum Lauenburg  
Lankener Weg 26  
21493 Elmenhorst

Kreisfeuerwehrverband  
Nordfriesland  
Otto-Backens-Weg 1  
25813 Husum

Kreisfeuerwehrverband  
Ostholstein  
Bäderstraße 47  
23738 Lensahn

Kreisfeuerwehrverband  
Pinneberg  
Alte Bundesstraße 10  
25436 Tornesch

Kreisfeuerwehrverband  
Plön  
Ascheberger Straße 71  
24306 Plön

Kreisfeuerwehrverband  
Rendsburg-Eckernförde  
P.-H.-Eggers-Straße 22-24  
24768 Rendsburg

Kreisfeuerwehrverband  
Schleswig-Flensburg  
St. Jürgener Str. 61  
24837 Schleswig

Kreisfeuerwehrverband  
Segeberg  
Hamburger Straße 117  
23795 Bad Segeberg

Kreisfeuerwehrverband  
Steinburg  
Elmshorner Straße 48  
25524 Breitenburg-Nordoe

Kreisfeuerwehrverband  
Stormarn  
Lindenstraße 82  
23843 Travenbrück

Stadtfeuerwehrverband  
Flensburg  
Schleibogen 2  
24934 Flensburg

Stadtfeuerwehrverband  
Kiel  
Diedrichstraße 22  
24143 Kiel

Stadtfeuerwehrverband  
Lübeck  
Luisenhof 5-9  
23569 Lübeck

Stadtfeuerwehrverband  
Neumünster  
Preußerstraße 24  
24536 Neumünster

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Landesfeuerweherschule  
Süderstraße 46  
24955 Harrislee